

Ostern 754, sucht Caspar in mehrfach ganz neuem Sinne zu deuten. Er spricht ihr den Charakter nicht nur einer Schenkung, sondern auch eines Schenkungsversprechens und eines Eventualvertrags auf Besitzteilung ab und fasst sie als einen auf fränkischer Rechtsgrundlage fussenden 'Haftungsvertrag der fides facta'. Die viel besprochene Aufzählung von Luni bis Monselice fasst er nicht als Grenzlinie, sondern nimmt Entlehnung aus damals bereits alter und wohl kaum mehr zutreffend verstandener Vorurkunde an, in der diese Aufzählung die Sicherung einer Etappenstrasse vom Hauptbestand des an die Adria grenzenden Besitzes zur Verbindung mit dem nach 640 nicht mehr nachweisbaren Besitz an der ligurischen Küste bedeutet habe. Manche Grundgedanken, wenn auch lange nicht alle einzelnen Folgerungen, scheinen mir der Lösung in der Tat erfreulich näher zu führen.

M. T.

168. Der Aufsatz von P. Mestwerdt, Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg (Schriften d. Vereins f. Schleswig-Holstein. Kirchengeschichte 2. Reihe, 5. Bd., 1913, S. 465—491) beschäftigt sich in der Hauptsache mit den in dieser Zeitschrift XXXVII, 318 f., n. 28. angezeigten Arbeiten von Chr. Reuter und kommt wesentlich in Uebereinstimmung mit den dort vertretenen Argumenten, die auch sonst vielfach von verschiedenen Kritikern unabhängig von einander vorgebracht worden sind, zur Ablehnung der neuen Resultate, die R. gewonnen zu haben meinte.

B. Schm.

169. Walter Norden, 'Erzbischof Friedrich von Mainz und Otto der Grosse' (Ebering, Hist. Studien CIII. Heft, Berlin 1912, 108 S.) sucht dem Wirken des Mainzers als Staatsmann gerecht zu werden. Er wendet sich scharf gegen Hauck, indem er die Persönlichkeit nicht als unpolitisch, sondern als hochpolitisch fasst, sieht aber entgegen der älteren Auffassung in Friedrich nicht den von vornherein grundsätzlichen Gegner Ottos I.

M. T.

170. Anna-Marie von Liliencron, Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jh. (Diss. Strassburg), Kiel 1914, erörtert manche, zuletzt von W. Biereye behandelte Fragen der nordalbingischen Geschichte, zum Teil mit Erfolg und neuen Resultaten. Dass DO. I. 294 echt und kanzleimässig sei (Kap. 1), dass die von der Verf. daraus gezogenen historischen Folgerun-